


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin V M 1-3

An		Bearbeiter	Ines Tschugg
die	Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)	Zeichen	V M 1-3
die	Bezirksämter	Dienstgebäude:	
nachrichtlich an		Fehrbelliner Platz 2	
die	Verwaltung des Abgeordnetenhauses	10707 Berlin-Wilmersdorf	
die	Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes	Zimmer	302
die	Präsidentin des Rechnungshofes	Telefon	030 90139-3332
die	Berliner Datenschutzbeauftragte	Fax	030 90139-3349
die	Sonderbehörden	intern	(9139)
die	nichtrechtsfähigen Anstalten	Datum	11. März 2020
die	Krankenhausbetriebe		
die	Eigengesellschaften		
die	gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist		
die	Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts		

Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn V M /SenWiEnBe II D Nr. 02/2020*

Öffentliches Auftragswesen

Verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin

* mit redaktionellen Änderungen, Stand: 02.07.2021

Mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14.02.2020 wurde das Inkrafttreten der Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 55 LHO (AV § 55 LHO) verkündet. Mit dieser Änderung wurden die Regelungen zur elektronischen Vergabe vollständig überarbeitet.

1. Regelungen zur Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin

In Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht, ist grundsätzlich eine elektronische Auftragsvergabe durchzuführen (Nr. 8.1 und Nr. 8.2 AV zu § 55 LHO).

Die Durchführung einer elektronischen Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf der Grundlage der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) hat spätestens ab dem 01.04.2020 zu erfolgen. Soweit bis zu dem genannten Termin noch die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) angewendet wird, entfällt die Anwendungspflicht.



Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
abau@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE4710010010000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

2. Regelungen für die landesunmittelbare Verwaltung

2.1 Verbindliche Nutzung der Elektronischen Bekanntmachungs- und Vergabeplattform des Landes Berlin

Die elektronische Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie von Konzessionen der landesunmittelbaren Verwaltung hat über die Elektronische Bekanntmachungs- und Vergabeplattform des Landes Berlin zu erfolgen (Nr. 8.3 AV zu § 55 LHO).

Seit 2005 betreibt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) erfolgreich eine landesweite eVergabe-Plattform <https://www.berlin.de/vergabeplattform/>. Diese bildet alle notwendigen Funktionen medienbruchfrei und elektronisch ab, vereinfacht die Vergabevorgänge für beauftragte Freischaffende und Baufirmen im Sinne des eGovernments und verkürzt diese Verfahren nicht unbedeutend.

Die Berliner Vergabeplattform ermöglicht den Vergabestellen, Bekanntmachungen bei Bedarf zusätzlich zur Veröffentlichung an die Ausschreibungsplattformen des Bundes und der EU weiter zu leiten sowie nachfolgende Reaktionen von Interessenten, Bewerbern und Bietern, die über diese Plattform erfolgen, zu erhalten, zu bearbeiten und in der dort vorgesehenen Form zu beantworten.

Die Nutzung der Vergabeplattform bzw. der Erhalt der Vergabeunterlagen ist für die Bieter und Bewerber kostenfrei.

2.2 Verfahrensverantwortung

Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlichen Lösung für das Land Berlin übernimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zentral die Zuständigkeit für die technische Betreuung der Vergabeplattform für die Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Das umfasst u. a. den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege der Berliner Landesplattform (neue Versionen, Formulare, Tests), die Koordinierung der Mandanten und die Umsetzung der daraus resultierenden Anforderungen. Näheres regelt ein Geschäfts- und Rollenmodell für die Wahrnehmung der Verfahrensverantwortung der eVergabe im Land Berlin.

2.3 Formulare

Im Rahmen der eVergabe sind die auf der Vergabeplattform Berlin hinterlegten Formulare zu verwenden. An der fachlichen Zuständigkeit der für Wirtschaft und der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltungen für u.a. die Inhalte der Formulare ändert sich nichts.

2.3.1 Formulare für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A

Für die Vergabe von Bauleistungen sind auf der Vergabeplattform die Formulare „00 ABau 2018...“ zu verwenden. Diese enthalten die Formulare der ABau, Teil V; Abschnitte 1-3 unter <https://senstadtfms.stadt-berlin.de/eabau/index.html?allgemein&hochbau&tiefbau&galabau&v&f>.

2.3.2 Formulare für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind auf der Vergabeplattform die Formulare „02 Wirt 2020~~2018~~ VgV...“ (Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte) bzw. „02 Wirt 2020 UVgO...“ (nationale Vergabeverfahren) zu verwenden.

Das Vergaberecht lässt Ausnahmen von der eVergabe für besonders schutzwürdige Daten oder für die Fälle zu, in denen die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann (§ 53 Abs. 4 VgV bzw. § 38 Abs.7 UVgO). Für diese Ausnahmen sowie für Vergabevorgänge außerhalb der Vergabeplattform, werden im Vergabeservice Formulare im Vergabeservice unter <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/> zur Verfügung gestellt, die für die nicht-elektronische Kommunikation ausgelegt sind, insbesondere für eine „Papiervergabe“ (erkennbar an dem Zusatz „P“ hinter der Formularnummer).

2.3.3 Formulare für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschnitt 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind auf der Vergabeplattform die Formularsätze „01 ABau Arch_Ing 2018 VgV...“ (Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte) bzw. „01 ABau Arch_Ing 2018 national...“ (nationale Vergabeverfahren) zu verwenden. Diese enthalten die Formulare der ABau, Teil IV; Abschnitte 1-3 unter <https://senstadtfmts.stadt-berlin.de/eabau/index.html?allgemein&hochbau&tiefbau&galabau&iv&f>.

Formulare für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind, werden zeitnah erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Bis dahin können auch für diese Vergaben die Formulare der Formularsätze „01 ABau Arch_Ing 2018 national“ verwendet werden. Hierzu ist beim Anlegen der Vergabe „Dienstleistungen“ „national“ auszuwählen.

2.3.4 Formulare für die Vergabe gemäß Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) werden zeitnah zur Verfügung gestellt

Für die Vergabe Konzessionen ist auf der Vergabeplattform der Formularsatz „02 Wirt 2020 KonzVgV...“ zu verwenden.

2.3.5 Formulare für die Vergabe gemäß Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) werden zeitnah erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

2.4 Beteiligungsverfahren

Bei IT-Maßnahmen nach dem Personalvertretungsgesetz, die sich aus IKT-Vorhaben mit Empfehlung des IKT-Lenkungsrates nach § 22 Abs. 1 EGovG Bln i.V.m. § 22 Abs. 5 EGovG Bln ergebenden, erfolgt die personalvertretungsrechtliche Beteiligung unter Abgrenzung weiterer personalvertretungsrechtlicher Zuständigkeiten der örtlichen Personalräte in der 1. Stufe durch die zuständige oberste Dienstbehörde beim Hauptpersonalrat (HPR).

Im Falle des Verfahrens „eVergabe“ hat der HPR mit Schreiben vom 11.12.2018 dem Probe-Echt-Betrieb zugestimmt. Eine Zustimmung zum Echtbetrieb wurde zum Ende des 1. Halbjahres 2020 in Aussicht gestellt.

3. **Regelungen für die mittelbare Landesverwaltung sowie für Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin sowie für Zuwendungsempfänger**

Grundsätzlich ist der mittelbaren Landesverwaltung sowie den Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin freigestellt, welche Vergabeplattform sie nutzen.

Für Zuwendungsempfänger gelten die Regelungen der AV zu § 44 LHO mit den zugehörigen Anlagen. In Fällen, in denen die elektronische Vergabe auch für Zuwendungsempfänger vorgesehen ist, ist ihnen freigestellt, welche Vergabeplattform genutzt wird.

Sofern die Nutzung der Elektronische Bekanntmachungs- und Vergabeplattform des Landes Berlin gewünscht wird, ~~ist eine Beitrittserklärung zum Verfahren zu unterschreiben und den Verfahrensverantwortlichen für die eVergabe bei SenStadtWohn zweifach zuzuleiten.~~

~~Zusätzlich zur Beitrittserklärung~~ ist ein Vertrag mit der Fa. RIB Software SE über die Kosten abzuschließen, die sich aus der Nutzung der Vergabeplattform ergeben. **Kontakt:**

eVergabe@rib-software.com

Telefon: 030-443311540

~~Mit der Beitrittserklärung ist der Ansprechpartner und örtliche Verfahrensbevollmächtigte für die eVergabe zu benennen.~~

4. Anforderungsmanagement

Für die zentrale Bündelung der technischen Anforderungen und Wünsche an die Vergabepattform sowie die Organisation der Eskalation bei besonderen Ereignissen und Krisen gegenüber dem zentralen Verfahrensmanagement wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Bitte führen Sie die gesamte Kommunikation **über die örtliche Verfahrensverantwortliche/ den örtlichen Verfahrensverantwortlichen** unter folgende E-Mail:

~~AWS-CONSULTING, Frau Krausz, evg@aws-consulting.de~~

Für Fragen wurde eine ~~Telefon-Hotline (Tel.: 0174 541 62 24)~~ eingerichtet.

Geschaeftsstelle-eVergabe@sensw.berlin.de

Fax: 90139-3301

Telefon: 90139-3302 (Bianca Heitzmann)
90139-3316 (Christian Schendel)

5. Bekanntmachungsassistent

Der Bekanntmachungsassistent ~~wird~~ **wurde** zum 01. Oktober 2020 deaktiviert. Eine Nutzung ist ~~ab~~ **seit** diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

6. Aufhebung von Rundschreiben

Folgende Rundschreiben werden aufgehoben:

- Gemeinsames Rundschreiben SenStadt VI A/ SenWiArbFrau II F Nr. 11/2006 vom 17. Mai 2006
- Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 05/2010 vom 12. Juli 2010
- Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 02/2014 vom 23. April 2014
- Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 06/2017 vom 01. Dezember 2017
- Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 02/2018 vom 19. Januar 2018
- Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D / SenStadtWohn V M Nr. 03/2018 vom 26.10.2018

Im Auftrag

Pohlmann